

Kanton Aargau  
**Gemeinde Habsburg**



# Elternbeitragsreglement

---



**Änderungsindex**  
**Datum**

22.04.2018

## Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH .....	1
§ 1	Allgemeines .....	1
II.	ANSPRUCH, VERFAHREN.....	1
§ 2	Anspruch .....	1
§ 3	Antragsstellung, Verfahren .....	2
III.	BERECHNUNG DES BEITRAGES .....	3
§ 4	Berechnung Betreuungsbeitrag .....	3
§ 5	Neuberechnung Betreuungsbeitrag.....	3
§ 6	Änderung Verhältnisse, Meldepflicht.....	3
§ 7	Überprüfung der Normkosten und Subventionen .....	4
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	4
§ 8	Ausnahmen, Übergeordnetes Recht .....	4
§ 9	Rechtsmittel .....	4
§ 10	Inkrafttreten .....	4
Anhang 1	Normkosten .....	5
Anhang 2	Beitragsskala .....	6
Anhang 3	Rechtliche Grundlagen.....	7

Gestützt auf das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) und das Kinderbetreuungsreglement vom 15. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Habsburg das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement).

## I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

### § 1 Allgemeines

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Habsburg.
- <sup>2</sup> Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## II. ANSPRUCH, VERFAHREN

### § 2 Anspruch

- <sup>1</sup> Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz Habsburg sofern
  - a) der zivilrechtliche Wohnsitz und Aufenthaltsort des Kindes in der Gemeinde Habsburg und
  - b) das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss §6 des aargauischen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) unter dem vom Gemeinderat festgelegten Grenzbetrag liegt und
  - c) die Erwerbstätigkeit
    - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
    - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 % oder
    - beim alleinlebend alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % ist.

Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung, welcher subventionsberechtigt ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft. Dabei finden die Kürzungsregeln gemäss Kap. 3.2 des Merkblattes Kinderbetreuungskosten des kantonalen Steueramtes Anwendung.

*Beispiel:*

*Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten 100 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen.*

- <sup>2</sup> Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
  - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
  - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
  - c) Vermittelbarkeit durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

- <sup>3</sup> Erziehungsberechtigte ohne Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Habsburg, wenn
- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
  - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
  - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
  - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. Bsp. bei Gefährdung der Entwicklung eines Kindes) dies verlangt;
  - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Über diese Ansprüche entscheidet der Gemeinderat.

- <sup>4</sup> Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen grundsätzlich das entsprechende Tagesstrukturangebot nutzen und nicht weiter in der Kindertagesstätte betreut werden. Sollte trotzdem dieses Angebot genutzt werden, so wird von Seiten der Gemeinde der Ansatz für Tagesstrukturen als Basis der Berechnung gewählt.
- <sup>5</sup> Eltern haben den Betreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

### **§ 3 Antragsstellung, Verfahren**

- <sup>1</sup> Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten mit entsprechendem Formular an die Finanzverwaltung Habsburg zu erfolgen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Das Gesuch enthält insbesondere die notwendigen Angaben des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeitgebers oder Dritten sowie die Steuererklärung des Vorjahres.
- <sup>2</sup> Aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Habsburg berechnet.
- <sup>3</sup> Anspruchsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- <sup>4</sup> Mit dem Antrag ist der Finanzverwaltung Habsburg die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln. Wird die Ermächtigung von den Gesuchstellenden verweigert, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge.
- <sup>5</sup> Für Gesuchstellende, die mittels materieller Hilfe unterstützt werden, werden die Elternbeiträge in die Berechnung der materiellen Hilfe einbezogen. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, diesbezüglich gegenseitig auf die Daten resp. Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Entscheide zurückzugreifen.
- <sup>6</sup> Den Erziehungsberechtigten wird durch die Finanzverwaltung eine schriftliche Verfügung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.
- <sup>7</sup> Die finanzielle Unterstützung wird halbjährlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Zahlungsquittungen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

### **III. BERECHNUNG DES BEITRAGES**

#### **§ 4 Berechnung Betreuungsbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Betreuungsbeiträge sind im Anhang 2 geregelt.
- <sup>2</sup> Die Berechnung der Betreuungsbeiträge erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens. Die Ermittlung des massgebenden Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen über die individuelle Prämienverbilligung gemäss § 6 des aargauischen KVGG.
- <sup>3</sup> Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.
- <sup>4</sup> Es gilt der Grundsatz, dass das massgebende Einkommen aufgrund der jeweils neuesten Steuerdaten aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt wird.
- <sup>5</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens 2 Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen. Erst wenn getrennte Ehepaare steuerlich getrennt besteuert werden, gelten sie auch vor diesem Reglement als getrennt.
- <sup>6</sup> Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
- <sup>7</sup> Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Habsburg sind vollumfänglich zurückzuerstatten.
- <sup>7</sup> Beiträge des Arbeitgebers und sozialer Institutionen, wie zum Beispiel Soliday, werden vom errechnete Gemeindebeitrag abgezogen.
- <sup>8</sup> Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können auch mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.
- <sup>9</sup> Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer sind ausschliesslich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

#### **§ 5 Neuberechnung Betreuungsbeitrag**

Eine Überprüfung des Gemeindebeitrages erfolgt jährlich im Juli.

#### **§ 6 Änderung Verhältnisse, Meldepflicht**

- <sup>1</sup> Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Habsburg innert Monatsfrist nach Änderung der Gemeinde Habsburg zu melden.
- <sup>2</sup> Wird die Meldepflicht verletzt, besteht die Möglichkeit der Kürzung oder Streichung der Beiträge.

## **§ 7 Überprüfung der Normkosten und Subventionen**

Der Gemeinderat überprüft die Normkosten und Beitragsskala jährlich und kann diese anpassen. Sollten die Subventionsbeiträge 2 % des Gesamtsteuerertrages bei Rechnungsabschluss übersteigen ist die Beitragsskala durch den Gemeinderat so anzupassen, dass die budgetierten Subventionsbeiträge 2% des Gesamtsteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Ausnahmen, Übergeordnetes Recht**

<sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 9 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Sind Betroffene mit einem Entscheid der Finanzverwaltung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des aargauischen VRPG Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Juni 2018 auf 1. August 2018 in Kraft.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2018.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Gemeindeammann:                      Gemeindegemeinschafterin:

*Werner Rügsegger*

*Daniela Weibel*

## Anhang 1

### Normkosten für 2018/19 Gemeinde Habsburg

<b>Kindertagesstätten</b>	Normkosten
Kita – ganzer Tag (bis Einschulung in den Kindergarten)	Fr. 105.00
Kita – ganzer Tag (Baby von 0-18 Monaten)	Fr. 125.00

<b>Tagesstrukturen</b>	Normkosten
Frühbetreuung morgens 6.45 Uhr bis 8.00 Uhr	Fr. 15.00
Mittagstisch (Betreuung über Mittag mit Mittagessen) 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr	Fr. 16.00
Mittagstisch + 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr	Fr. 36.00
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr. 33.00 inkl. Zvieri
Ganzer Nachmittag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr. 44.00 inkl. Zvieri
<i>Ferienbetreuung pro Ganztage</i>	<i>Fr. 90.00</i>

<b>Tagesfamilien</b>	Normkosten
Pro Stunde	Fr. 9.00
Pro Essen	Fr. 5.00

Die Normkosten für Betreuungssituationen, welche in vorstehender Tabelle nicht enthalten sind, werden im Bedarfsfall situativ durch den Gemeinderat festgelegt.

## Anhang 2

### Beiträge an Erziehungsberechtigte (Schuljahr 2018/19)

Die Basis für die prozentualen Beiträge ist der vom Dienstleister verrechnete Tarif, jedoch max. die Normkosten der Gemeinde Habsburg.

<b>Massgebendes Jahreseinkommen (§ 4)</b>	<b>Höhe der Subvention für Kita, Tagesfamilien und Tagesstrukturmodule</b>
Bis Fr. 30'000.00	90 %
Fr. 30'001.00 – Fr. 35'000.00	85 %
Fr. 35'001.00 – Fr. 40'000.00	80 %
Fr. 40'001.00 – Fr. 45'000.00	70 %
Fr. 45'001.00 – Fr. 50'000.00	60 %
Fr. 50'001.00 – Fr. 55'000.00	40 %
Fr. 55'001.00 – Fr. 60'000.00	25 %
Fr. 60'001.00 – Fr. 65'000.00	10 %
Fr. 65'001.00 – Fr. 70'000.00	5 %
Ab Fr. 70'001.00	0 %

#### Rechenbeispiele:

##### Beispiel 1:

Massgebliches Einkommen der Erziehenden Fr. 55'000.00 / Beschäftigungsgrad 120 % / 1 Kind von 3 Jahren in der Kita. Die Kita verrechnet Fr. 120.- pro Tag

Anspruch: 1 Betreuungstag pro Woche, also 4 Betreuungstage im Schnitt pro Monat.

Kosten pro Monat: Fr. 120.00 pro Kita-Tag x 4 = Total Fr. 480.00

Kostenträger: Anteil Gemeinde: 4 x Fr. 105 Normkosten x 40% Fr 168.- (Tarif höher als Normkosten)  
Anteil Eltern Fr. 318.-

##### Beispiel 2:

Alleinerziehende Mutter / Beschäftigungsgrad 60 % / Massgebliches Einkommen Fr. 45'000.00 / 2 Kinder, davon 1 in der Kita und 1 in der Schule und muss an 2 Nachmittagen betreut werden und an 3 Tagen Mittagessen:

Anspruch:

3 Betreuungstage Kita pro Woche, also 12 Betreuungstage pro Monat

3 x Mittagstische und 2 Nachmittage in der Tagesstruktur, also 12 Mittagstische und 8 Nachmittage pro Monat

Kosten: Fr. 100 pro Kita Tag x 12 + Fr. 16.- Mittagstisch x 12 + Fr. 44.- Nachmittagsbetreuung x 8 = Fr. 1744.-

Kostenträger: Anteil Gemeinde (70 %) Fr. 1102.50  
Anteil Mutter Fr. 641.50

Hinweis: Die Rechenbeispiele wurden der Einfachheit halber auf der Basis von 4 Wochen pro Monat erstellt.



## Anhang 3

### Rechtliche Grundlagen

KiBeG	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12.1.2016 (Kinderbetreuungsgesetz SAR 815.300)
KVGG	Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15.12.2015 (Krankenversicherungsgesetz, SAR 837.200)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SAR 271.200)
Kinderbetreuungsreglement	Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Habsburg